

Für die Praxis:

Zeitliche Voraussetzung für eine Miteinbürgerung eines Kindes unter 6 Jahren:

- mind. das halbe Leben in Deutschland verbracht

Zeitliche Voraussetzung für eine Miteinbürgerung eines Kindes über 6 Jahren aber unter 16 Jahre:

- 3 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet

Zeitliche Voraussetzung für eine Miteinbürgerung eines Kindes über 16 Jahren aber unter 18 Jahre:

- 4 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet
- erfolgreicher Schulbesuch in Deutschland während dieser Zeit

Das Kind muss im Haushalt des einzubürgernden Elternteils leben und der Antrag muss bei gemeinsamer Personensorge, von beiden Elternteilen gemeinsam gestellt werden.

Aufsichts- und Dienst-
leistungsdirektion

Kreisverwaltungen

Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiter/ E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
	15 204-1:313	Bardo.Berkes@ism.rlp.de -3455 / -173455	17. Mai 2006

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung; Miteinbürgerung von minderjährigen Kindern

Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder einer nach § 10 Abs. 1 StAG anspruchsberechtigten Person können gemäß § 10 Abs. 2 StAG miteingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten. Im Anwendungsbereich des § 8 StAG besteht eine entsprechende Einbürgerungspraxis. Nach Nr. 10.2.1.2.2 bzw. 8.1.3.9.2 StAR-VwV soll sich das Kind seit mindestens drei Jahren im Inland aufhalten.

Hinsichtlich der Miteinbürgerung von minderjährigen Kindern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, findet sich in Nr. 10.2.1.2.2 Abs. 3 bzw. 8.1.3.9.2 Abs. 4 StAR-VwV eine einschränkende Regelung. Danach setzt die Miteinbürgerung in der Regel voraus, dass solche Minderjährige selbstständig eingebürgert werden können. Im Hinblick darauf wird bei der (Mit-)Einbürgerung Betroffener ab der Vollendung des 16. Lebensjahres praktisch immer ein Inlandsaufenthalt von acht Jahren gefordert. Diese Praxis berücksichtigt nicht hinreichend, dass es Fälle geben kann, in denen ein über 15 Jahre alter Minderjähriger, der sich zwar noch keine acht Jahre im Inland aufhält, gleichwohl

einen Integrationsstand erreicht hat, der eine Einbürgerung zulässt. Einen solchen Jugendlichen allein wegen des zeitlichen Aspekts von der Einbürgerung im Familienverband auszunehmen, wird zum Einen der in der StAR-VwV enthaltenen Formulierung „in der Regel“ nicht gerecht; zum Anderen erscheint es einbürgerungspolitisch nicht überzeugend, dass demjenigen Familienangehörigen, dessen Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse in Folge eines mehrjährigen erfolgreichen Schulbesuchs im Vergleich zu seinen Familienangehörigen möglicherweise am ausgeprägtesten ist, der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verwehrt sein soll.

Ich bin der Auffassung, dass eine Miteinbürgerung mit den Eltern oder einem Elternteil auf der Rechtsgrundlage des § 10 Abs. 2 bzw. des § 8 Abs. 1 StAG dann gerechtfertigt ist, wenn das einzubürgernde Kind, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, seit wenigstens vier Jahren rechtmäßig seinen Aufenthalt im Inland und während dieser Zeit mit Erfolg deutsche Schulen besucht hat, soweit mit den oder dem Sorgeberechtigten eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht. Insbesondere auf Grund des Schulbesuchs dürfte in solchen Fällen ein Integrationsstand erreicht sein, der abweichend von Nr. 10.2.1.2.2 Abs. 3 bzw. 8.1.3.9.2 Abs. 4 StAR-VwV eine Verkürzung der zu fordernden Niederlassungsdauer rechtfertigt.

Im Auftrag

Manfred Heeb

§ 8 StAG

(1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

1. handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist,
2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat,
4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist und

seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.

VAH-StAG

8.1.3.9 Miteinbürgerung von Ehegatten und Kindern

Ehegatten und Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit den Personen eingebürgert werden, die unter den Voraussetzungen der Nummer 8.1.2 bis 8.1.3.8 eingebürgert werden.

8.1.3.9.2 Miteinbürgerung von Kindern

Ein minderjähriges Kind des Einbürgerungsbewerbers, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll mit ihm eingebürgert werden, wenn er für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft im Inland besteht.

Bei den miteinzubürgernden Kindern soll eine altersgemäße Sprachentwicklung in deutscher Sprache entsprechend § 10 Abs. 4 Satz 2 vorhanden sein (vergleiche Nummer 10.4.2).

Abweichend von Nummer 8.1.2.2 soll sich das einzubürgernde Kind vor der Einbürgerung seit mindestens drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es in diesem Fall, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat.

Die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, setzt in der Regel voraus, dass sie selbstständig eingebürgert werden könnten.